

■■■ Bekanntmachung

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) an der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ackerlänge III“

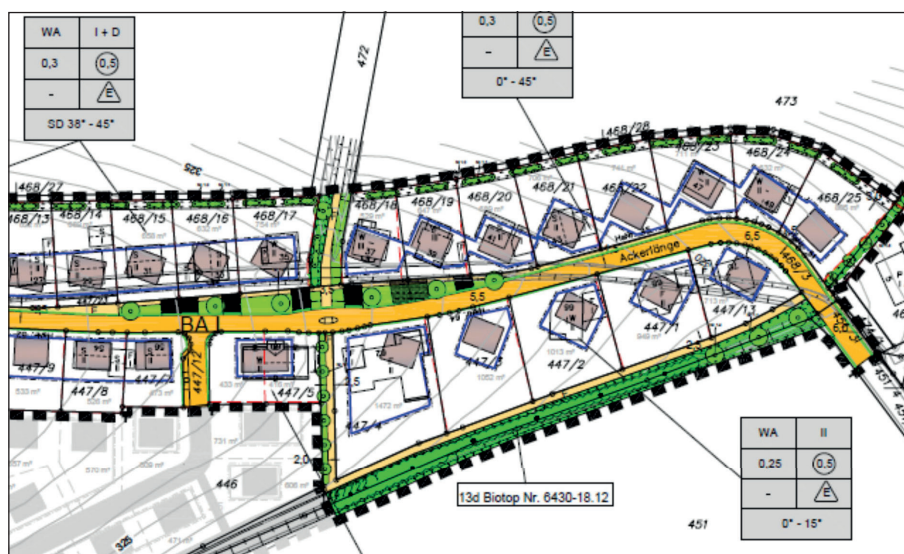
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2802).

Der Gemeinderat der Gemeinde Aurachtal hat in seiner Sitzung am 17.04.2019 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Ackerlänge III“ gebilligt.

Die Änderungen liegen ganz im Bereich des Bebauungsplangebietes „Ackerlänge III“.

Im mittleren Bereich des ursprünglichen Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ werden die Bezeichnung von öffentlichem Grün in Straßenbegleitgrün geändert und die Zuwegung der nördlich liegenden Grundstücke und die erstellten öffentlichen Stellplätze eingezeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Ackerlänge III“ wird notwendig, da sowohl Zuwegungen und Stellplätze im ursprünglichen rechtsgültigen Bebauungsplan so nicht vorgesehen waren. Weiterhin werden bzgl. der im öffentlichen Bereich vorgeschriebenen Bepflanzungen geringfügige Änderungen vorgenommen, um eine praktikable Pflege der Begrünung zu ermöglichen.



Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist, eine rechtssichere Grundlage zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit vom

13.05.2019 bis einschließlich 14.06.2019

aus.

In diesem Zeitraum können die Unterlagen während folgender Zeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, Lange Straße 2, 91086 Aurachtal, Zimmer 13 eingesehen werden.

- werktags 08:00 - 12:00 Uhr,
- dienstags 07:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr,
- donnerstags 14:00 - 18:30 Uhr,
- zusätzlich nach Vereinbarung.

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit sind der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung auf der Internetseite der Gemeinde Aurachtal unter <https://www.aurachtal.de/bauleitplanung.html> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Aurachtal, 02.05.2019

GEMEINDE AURACHTAL

gez. Klaus Schumann, 1. Bürgermeister